OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-050370/2/ER

Datum: Linz, 10. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 22. April 2025, GZ: 0011944/2025, mit dem Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 vorgeschrieben wurden, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 4. Juli 2025, GZ: 0035098/2025 MDion RM, und nach Stellung eines Vorlageantrags vom 15. Juli 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt I. der Beschwerdevorentscheidung wie folgt lautet:
„A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat die von ihm geführten Hunde an öffentlichen Orten einschließlich nicht eingezäunter Freilaufflächen an der Leine zu führen.“
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 22. April 2024, GZ: 0011944/2025, ordnete der Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Heranziehung des § 10 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö.HHG) Folgendes an:

„I. A__, geboren am tt.mm.jjjj, wird angeordnet, die von ihm geführten Hunde an öffentlichen Orten, insbesondere in nicht eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb und in eingezäunten Freilaufflächen mit Maulkorb zu führen.

II. A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat binnen sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheids den Nachweis über die mit dem Hund mit Rufnamen ‚C__' (Rasse: Rottweiler, Geschlecht: Männlich, geboren am tt.mm.jjjj, Chip-Nr.: aaa) positiv absolvierte Zusatzausbildung iSd § 4 Abs. 2 Oö.HHG 2024 dem Magistrat Linz vorzulegen."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf sei Halter des Hundes mit dem Rufnamen „D__" (Rasse: Rottweiler, Geschlecht: Männlich, geboren am tt.mm.jjjj, Chip-Nr.: aaa).
Bis dato lägen zahlreiche rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse gegen den Bf wegen Verstößen überwiegend gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG 2002 vor.
Derzeit seien zwei weitere Verwaltungsstrafverfahren gegen den Hundehalter wegen Verstößen gegen das OÖ.HHG anhängig. Hierbei handle es sich um einen weiteren Verstoß gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht sowie um eine Verwaltungsübertretung wegen unbeaufsichtigten Herumlaufens des Hundes an einem öffentlichen Ort. Beide Verwaltungsstrafverfahren beträfen den nunmehr seit 13. November 2024 von Herrn A__ gehaltenen Hund mit dem Rufnamen „D__", Rasse: Rottweiler, Geschlecht: männlich, geboren am tt.mm.jjjj, Chip-Nr.: aaa.
Am 26. Dezember 2024 sei von einer Polizeistreife der PI Kleinmünchen wahrgenommen worden, dass sich ein unangeleinter Hund auf der Fahrbahn im Bereich der E__ befunden habe, den sein Besitzer – der Bf – einzufangen versucht habe. Aufgrund der daraus entstandenen Gefahrensituation auf der Straße sei dem Hundehalter Hilfe beim Einfangen angeboten, dies sei jedoch in ungehaltener, unberechenbar wirkender Weise abgelehnt worden.
Am 19. Februar 2025 habe sich der Hund des Bf um ca. 04:00 Uhr unbeaufsichtigt auf dem Gehsteig nächst der Bushaltestelle gegenüber der F__, aufgehalten. Nachdem der Hund zunächst zu einem Tierarzt und im Anschluss ins Linzer Tierheim verbracht worden sei, sei er vom Hundehalter am selben Tag um ca. 10:30 Uhr abgeholt worden. Der Finder habe zuvor einen Beitrag in der G__ gepostet, um den Besitzer ausfindig zu machen. In den Kommentaren sei darauf hingewiesen worden, dass der Hund bekannt sei und häufig unbeaufsichtigt umherlaufe. Bei der Abholung des Hundes im Tierheim sei eine sachliche

Kommunikation mit dem Bf kaum möglich gewesen, da dieser schnell ausfällig geworden sei.
Mittels anonymer Meldung am 20. Februar 2025 sei der belangten Behörde mitgeteilt worden, dass der Bf den oben genannten Hund regelmäßig frei herumlaufen lasse und er ihm deshalb ständig entlaufe.
Am 5. März 2025 um 15:45 Uhr habe eine Streifenbesatzung der PI Neue Heimat den Bf im Bereich der Bushaltestelle gegenüber der F__, mit seinem unangeleinten Hund bemerkt. Der Bf sei dabei auf eine Gruppe anderer Hundehalter getroffen, die ihn mehrfach ausdrücklich aufgefordert hätten, seinen Hund anzuleinen. Dies habe er aber erst gemacht, als er durch die Polizeibeamten eindringlich über die geltende Rechtslage belehrt worden sei, wobei er sich jedoch nicht einsichtig gezeigt habe, sondern ausgeführt habe, dass er den Hund auch in Zukunft nicht anleinen werde.
Am ersten Aprilwochenende 2025 habe sich eine Frau mit ihrer Tochter und ihrem Zwergpinscher im Bereich einer Wiese in H__ aufgehalten, als plötzlich der Hund des Bf hinter ihnen gestanden sei. Die Tochter der Frau habe den Zwergpinscher hochgenommen, woraufhin der Hund des Bf an ihr hochgesprungen sei, um an den Zwergpinscher zu gelangen. Der Hundehalter sei nicht zu sehen gewesen, weshalb sie umgehend die Örtlichkeit verlassen hätten.
Am 20. März 2025 gegen 18:30 Uhr habe sich der Hund des Bf einer anderen Frau, die ihren Hund spazieren geführt habe, genähert. Der Hund des Bf habe keinem Halter zugeordnet werden können. Die Hunde hätten sich zu Beginn ruhig und spielerisch verhalten, jedoch habe der Rottweiler im weiteren Verlauf wiederholt den Hund der Anzeigerin bedrängt, ohne sich abweisen zu lassen. Der Hund des Bf sei ihnen vielmehr gefolgt und sei später davongelaufen. Etwas später an diesem Tag habe sich der Hund des Bf erneut dieser Frau und ihrem Hund genähert. Als die Frau den Bf damit konfrontiert habe, dass sie keine Interaktion ihres Hundes mit dem Hund des Bf wünsche, habe dieser ignorant und unwirsch reagiert. Er habe keine Leine dabeigehabt.
Am 4. April 2025 gegen 18:10 Uhr habe sich die Frau erneut mit ihrem Hund in einem Park nahe der I__ befunden, der Bf sei ebenfalls im Park gewesen. Der Hund des Bf habe die Frau und ihren Hund bemerkt und sich diesen unangeleint und ohne Halsband genähert. Der Hund der Frau habe bereits frühzeitig deutliche Abwehrreaktionen gezeigt. Beim Versuch den Hund des Bf körperlich von ihrem Hund abzuschirmen, sei es der Frau zunächst gelungen, Distanz herzustellen. Der Hund des Bf sei ihr jedoch beim Weggehen aufgrund seines spielerisch ungestümen Verhaltens von hinten in die Kniekehlen gesprungen, was dazu geführt habe, dass sie kurzzeitig das Gleichgewicht verloren habe. Eine Verletzung sei nicht eingetreten.
Der Hund sei ein weiteres Mal freilaufend beobachtet worden, wobei er zeitweise am Nacken geführt worden sei.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass es in der Vergangenheit wiederholt zu Vorfällen gekommen sei, die sowohl eine erhebliche Gefährdung von Personen als auch eine über das zumutbare Maß hinausgehende

Belästigung von Menschen und Tieren darstellen würden. Der Hund des Bf sei am 26. Dezember 2024 unkontrolliert auf eine Fahrbahn gelaufen und habe dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet. Zudem sei der Hund an einer Person hochgesprungen, um an den von ihr getragenen Hund zu gelangen. In zwei weiteren Fällen habe der Hund des Bf einen fremden Hund in beharrlicher Weise zum Zweck der Spielaufforderung bedrängt, wobei er der Halterin dieses Hundes ins rechte Knie sowie einmal in die Kniekehlen gesprungen sei.
Diese Vorfälle würden ein deutliches Fehlverhalten des Hundes im öffentlichen Raum zeigen, das auf mangelnde Kontrolle durch den Halter zurückzuführen sei und eine konkrete Gefahr sowohl für die körperliche Unversehrtheit von Menschen als auch für das Wohl anderer Tiere darstelle. Zur Abwehr weiterer Gefährdungs- und Belästigungssituationen sei daher die Anordnung der erweiterten Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten erforderlich und verhältnismäßig.
Da sich einzelne Vorfälle auch in als Freilaufzonen ausgewiesenen Bereichen ereignet hätten, sei es geboten, die Leinen- und Maulkorbpflicht ausdrücklich auch auf diese Zonen auszudehnen, um ein konsistentes und wirksames Maßnahmensystem sicherzustellen.
Ergänzend sei eine verpflichtende Zusatzausbildung für den Halter angeordnet, um sicherzustellen, dass dieser künftig in der Lage ist, den Hund entsprechend den Anforderungen des Oö.HHG zu führen. Dies insbesondere im Hinblick auf das Erkennen und Bewältigen von Alltags- und Stresssituationen sowie auf die Einhaltung der gesetzlichen Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum.
Die getroffenen Anordnungen seien somit sowohl in rechtlicher als auch in sachlicher Hinsicht gedeckt und zur Zielerreichung erforderlich, geeignet und angemessen.
Die belangte Behörde wies den Bf ferner auf mögliche weitere rechtliche Folgen nach dem Oö.HHG hin.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23. Mai 2025 rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung zur Erlassung eines neuerlichen Bescheids an die belangte Behörde beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass man die Zusatzausbildung, die dem Bf in Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheids vorgeschrieben worden sei, nur machen müsse, wenn der Hund auffällig sei. Dies treffe auf den Hund des Bf nicht zu. Es handle sich auch nicht um einen potenziell gefährlichen Hund, weshalb auch nicht verständlich sei, warum der Hund in einer eingezäunten Freilauffläche den Maulkorb und in einer nicht eingezäunten Freilauffläche Maulkorb und Leine tragen müsse. Die Anordnungen würden den ggst Hund strenger treffen als einen potenziell gefährlichen Hund. Dies sei nicht nachvollziehbar.
Am 26. Dezember 2024 habe der Bf gegenüber den Polizisten aufgrund der Stresssituation möglicherweise schnippisch reagiert. Am 19. Februar 2025 sei der Hund tatsächlich um 04:00 Uhr in der Früh beim Spazierengehen im J__ entlaufen.

Der Hund sei ein Welpe, bei dem man noch keinen „absoluten Gehorsam“ erwarten könne. Der Vorwurf vom 5. März 2025 sei dem Bf nicht nachvollziehbar, er sei nicht bei der Bushaltestelle gewesen. Aus den Anzeigen der Damen gehe nicht hervor, dass der Hund auffällig oder aggressiv sei. Er sei vielmehr verspielt und freundlich. Der Bf führe seinen Hund – außer in Freilaufzonen – immer an der Leine. Der Bf sei überdies nunmehr gereift und „absolut in der Lage“ einen Hund zu halten. Man möge ihn wegen seiner Vergangenheit nicht vorverurteilen.

I.3. Aufgrund der Beschwerde erließ die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung vom 4. Juli 2025, GZ: 0035098/2025 MDion RM, in der die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen wurde, als der Spruch abgeändert wird wie folgt: Vor dem Spruchpunkt I wird der Halbsatz „Gemäß § 10 Abs 1 Oö. HHG 2024 ergehen folgende behördliche Anordnungen:“ eingefügt. In Spruchpunkt I wird die Wortfolge „wird angeordnet,“ ersetzt durch „hat“.

I.4. Mit Schriftsatz vom 15. Juli 2025 stellte der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag. Mit Schreiben vom 25. Juli 2025 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist seit 13. November 2024 Halter des Hundes mit dem Rufnamen „D__“, Rasse: Rottweiler, Geschlecht: Männlich, geboren am tt.mm.jjjj, Chip-Nr.: aaa. Der Hund ist – seiner Rasse entsprechend – größtenteils schwarz.

Bis dato liegen folgende rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse gegen den Bf wegen Verstößen überwiegend gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß § 15 Abs 1 Z 5 Oö.HHG 2002 mit seinem vorherigen Hund, der ebenfalls auf den Rufnamen „D__“ gehört hat, vor:

- Strafverfügung vom 13.08.2015 zur GZ 0016902/2014 wegen Übertretungen am 12.07.2015 und 01.08.2015.
- Strafverfügung vom 09.04.2019 zur GZ 0022037/2019 wegen Übertretungen am 01.04.2019 und 02.04.2019.

- Strafverfügung vom 17.04.2019 zur GZ 0023987/2019 wegen Übertretung am 05.04.2019.
- Straferkenntnis vom 28.01.2021 zur GZ 0117843/2020 wegen Übertretung am 20.11.2020.
- Straferkenntnis vom 05.10.2021 zur GZ 0129653/2020 wegen Übertretung am 22.11.2020.
- Straferkenntnis vom 23.07.2021 zur GZ 0031750/2021 wegen Übertretung am 24.11.2020 samt zusätzlichen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Z 2 HHG 2002 am selben Tag durch Gefährdung von Mensch und Tier.
- Straferkenntnis vom 23.07.2021 zur GZ 0127101/2020 wegen Übertretung am 04.12.2020.
- Straferkenntnis vom 05.10.2021 zur GZ 0050151/2021 wegen Übertretung am 30.12.2020, am 01.01.2021, am 15.01.2021 und am 14.04.2021.
- Strafverfügung vom 30.03.2021 zur GZ 0034431/2021 wegen Übertretung am 12.03.2021.
- Straferkenntnis vom 06.07.2022 zur GZ 0029723/2021 AS/VS wegen Übertretung am 03.03.2021 samt zusätzlichem Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Z 2 HHG 2002 am selben Tag durch Gefährdung von einem Menschen und Übertretung am 04.03.2021.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2014 wurde dem Bf die Haltung seines damaligen Hundes zur Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren rechtskräftig untersagt.

Mit Bescheid vom 18. Mai 2021 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 12. August 2021 wurden dem Bf betreffend einen damals von ihm gehaltenen Hund Maßnahmen nach dem Oö.HHG 2002 zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen durch diesen Hund rechtskräftig vorgeschrieben.

Am 26. Dezember 2024 lief der Hund des Bf unangeleint auf der Fahrbahn im Bereich E__ umher, wobei der Bf versuchte, ihn wieder einzufangen. Das Hilfsangebot der Polizei schlug der Bf in ungehaltener Weise aus.
Am 19. Februar 2025 befand sich der Hund des Bf gegen 04:00 Uhr unbeaufsichtigt, nur mit einem Halsband versehen auf dem Gehsteig in der Nähe der Bushaltestelle gegenüber der F__ in. Zwischen diesem Ort und dem rund 1,5 km entfernten J__ befinden sich zahlreiche Straßen – unter anderem die bbb. Der Finder postete den Fund auf G__ woraufhin er mehrere Meldungen erhielt, dass der Hund bekanntermaßen häufig unbeaufsichtigt herumlaufe. Der Hund wurde zum Tierarzt und danach ins Tierheim verbracht, wo ihn der Bf um 10:30 Uhr abholte.
Am 20. März 2025 näherte sich der Hund des Bf unbeaufsichtigt einer Spaziergängerin mit Hund. Der Hund des Bf bedrängte den Hund der Spaziergängerin, nachdem die Hunde zunächst spielten. In Zuge der stetigen Spielaufforderungen des Hundes des Bf an den Hund der Frau, denen dieser nicht

nachkam, sprang der Hund des Bf der Frau gegen das rechte Knie, was sie noch am nächsten Tag spürte. Als die Frau die Örtlichkeit verlassen wollte, lief der Hund des Bf mit ihr mit. Der Bf war nicht zu sehen. Erst später lief der Hund des Bf zurück.
Später am selben Tag näherte sich der Hund der Bf erneut dieser Frau mit ihrem Hund, der es erst nach lautem Rufen gelang, den Bf auf sich aufmerksam zu machen. Der Bf hatte keine Leine dabei und führte seinen Hund – nachdem er sich uneinsichtig gegenüber dem Wunsch der Frau, keine Interaktion mit dem Hund des Bf zu wollen, gezeigt hatte – am Halsband weg.
Am 4. April 2025 näherte sich der Hund des Bf ohne Leine und Halsband erneut dieser Frau mit ihrem Hund, wobei der Hund der Frau dem Hund des Bf zu verstehen gab, dass er nicht spielen will. Der Bf hielt sich in geringem Abstand auf. Nachdem die Frau den Hund des Bf auf Distanz gehalten hatte, sprang er ihr von hinten in die Kniekehlen, wodurch sie das Gleichgewicht verlor. Erst daraufhin holte der Bf seinen Hund zu sich.
Am ersten Aprilwochenende 2025 sprang der Hund des Bf eine andere Person an, die ihren Hund hochnahm, als sich der Hund des Bf unbeaufsichtigt näherte.
Am 7. April 2025 wurde der Hund vom Bf ohne Leine an einer öffentlichen Straße geführt. Der Bf konnte nur mit Hilfe zweier weiterer Männer verhindern, dass sein Hund die Straße überquert und zu dort befindlichen Hunden läuft.

II. Dass der Hund des Bf am 26. Dezember 2024 unangeleint auch auf der Fahrbahn lief, ergibt sich aus dem Bericht der PI Linz – Neue Heimat. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass sich der Bf gegenüber der Polizei am 26. Dezember 2024 ungehalten verhalten hat, als diese ihm Hilfe beim Einfangen des Hundes anbot. Überdies führte auch der Bf in seiner Beschwerde aus, er habe aufgrund der Stresssituation „vielleicht ein wenig schnippisch“ reagiert.
Dass der Hund am 19. Februar 2025 um 04:00 Uhr bei einer Bushaltestelle aufgefunden wurde, bestritt der Bf nicht, führte aber aus, er sei ihm in der Freilaufzone im J__ entlaufen, was aufgrund des Alters des Hundes – er sei ein Welpe – und des deswegen noch nicht „absoluten“ Gehorsams verständlich sei.
Die beschriebenen Vorfälle mit den Personen bzw deren Hunden bestritt der Bf nicht, führte aber aus, dass sich daraus ergebe, dass der Hund weder auffällig noch aggressiv sei, sondern verspielt und freundlich.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl.Nr. 84/2024 idF LGBl.Nr. 64/2025, lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
[…]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[…]
(3) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. ein Mensch oder ein Tier durch den Hund nicht gefährdet wird, oder
2. ein Mensch oder ein Tier nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wird, oder
3. er an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. […]

§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

[…]
(2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
[…]
(5) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,
1. auf welchen dafür geeigneten öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt; diese Flächen sind als solche zu kennzeichnen (Freilauffläche),
[…]

§ 10
Behördliche Anordnungen

(1) Werden einer Gemeinde konkrete Umstände bekannt, wonach Menschen oder Tiere durch einen bzw. mehrere Hunde gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus

belästigt werden, hat die Gemeinde mit Bescheid Anordnungen, wie zB eine Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten, eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder Vorgaben betreffend die Beschaffenheit des Zaunes zu treffen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen oder über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen von Menschen oder Tieren durch einen bzw. mehrere Hunde erforderlich ist. Diese Anordnungen können unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs 1 Oö.HHG bezweckt das Oö.HHG die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. Dementsprechend regelt § 3 Abs 3 Oö.HHG, dass ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass weder Menschen oder Tiere durch den Hund gefährdet oder über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden noch dass der Hund an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Bei Verstößen sieht das Oö.HHG einerseits Strafen vor, wenn Hunde nicht entsprechend § 3 Abs 3 Oö.HHG beaufsichtigt, verwahrt oder geführt wurden, andererseits sieht § 10 Abs 1 Oö.HHG die Möglichkeit vor, bei bestehenden Gefährdungen oder Belästigungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit diese zur Vermeidung von Gefährdungen oder über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen von Menschen oder Tieren durch einen bzw mehrere Hunde erforderlich ist.

Mit der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 10 Abs 1 Oö.HHG sollen sohin zukünftige Gefährdungen oder Belästigungen hintangehalten werden.

IV.2. Wie die vielfachen rechtskräftigen und über einen langen Zeitraum zurückreichenden Bestrafungen des Bf vorwiegend wegen Verstößen gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht nach dem Oö.HHG zeigen, hat sich der Bf bereits in der Vergangenheit oftmalig über die Bestimmungen zur Beaufsichtigung, Verwahrung und Führung von Hunden hinweggesetzt. Auch sein nunmehr gehaltener Hund wurde bereits mehrfach ohne Leine und Maulkorb auf öffentlichen Flächen außerhalb von Freilaufflächen aufgefunden.

IV.2.1. Am 26. Dezember 2026 befand sich der Hund auf der Fahrbahn, was jedenfalls zu einer Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer führte. Dem Vorbringen des Bf, der Hund habe sich aus dem Halsband gewunden und habe so entkommen

können, ist die erhöhte Aufsichtspflicht über einen Junghund (der Hund war zu diesem Zeitpunkt bereits 5 Monate alt und somit kein Welpe mehr) entgegenzuhalten. Durch die nicht entsprechend erfüllte Sorgfaltspflicht kam es zu einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch den Hund des Bf.

Bereits am 19. Februar 2025 wurde der Hund des Bf erneut ohne Leine und unbeaufsichtigt – und zwar um vier Uhr morgens – an einer Straße aufgefunden. Dem Vorbringen, dass der Hund beim Spazierengehen auf der Freilauffläche im J__ unglücklicherweise entlaufen sei, ist einerseits wiederum die erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Haltung eines Junghundes und andererseits der Umstand entgegenzuhalten, dass sich die Beaufsichtigung eines freilaufenden schwarzen Hundes um 04:00 Uhr morgens bereits aus optischen Gründen schwierig gestaltet. Der Bf hätte sich vielmehr – nachdem er sich entschlossen hatte, um diese Uhrzeit spazieren zu gehen – versichern müssen, dass er trotz der Dunkelheit die Aufsicht über seinen Hund nicht verliert. Der Ort, an dem der Hund aufgefunden wurde, befindet sich an einer Straße, und zwischen diesem Ort und der rund 1,5 km entfernten Freilaufzone im J__, von der der Hund dem Bf ausgekommen sein soll, befindet sich ua die bbb. Sollte der Hund dem Bf tatsächlich von einer Freilauffläche im J__ entkommen sein, fand durch die Distanz zum Ort des Auffindens und die dabei zu überwindenden Verkehrsflächen jedenfalls eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern statt – ungeachtet der Uhrzeit.

Das Vorbringen des Bf hinsichtlich des Alters des Hundes, der seiner Ansicht nach nicht vorliegenden Gefährdung sowie sein unwirsches Verhalten am 26. Dezember 2024 den Hilfe anbietenden Polizisten gegenüber lässt auf mangelnde Einsicht des Bf und damit einhergehenden mangelnden Willen, in Zukunft derartige Situationen zu vermeiden schließen. Dies zeigt sich überdies im Vorfall vom 7. April 2025, als der Hund vom Bf erneut ohne Leine an einer öffentlichen Straße geführt wurde und der Bf nur mit Hilfe zweier weiterer Männer verhindern konnte, dass sein Hund die Straße überquert um zu dort befindlichen Hunden zu laufen.

IV.2.2. Darüber hinaus kam es im April 2025 zu mehreren Vorfällen, bei denen der Hund des Bf – zwar teils in Freilaufzonen, aber unbeaufsichtigt – nicht mehr von Personen bzw deren Hunden abließ, da er mit den Hunden spielen wollte. Der Hund des Bf ließ sich nicht verscheuchen, sondern sprang mehrfach in unterschiedlichen Situationen an unterschiedlichen Personen hoch, um zu deren Hunden zu gelangen. Entsprechende Aufforderungen der fremden Hundehalterinnen an den Bf, seinen Hund abzuhalten, führten nicht zum Erfolg. Beim letzten derartigen Vorfall sprang der Hund des Bf sogar in Anwesenheit des Bf einer Person in die Kniekehlen, sodass diese das Gleichgewicht verlor. Erst dies veranlasste den Bf schließlich, seinen Hund am Halsband von der Frau wegzuführen.

Durch diese Vorfälle kam es einerseits zu Gefährdungen der angesprungenen Personen und andererseits zu über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden

Belästigungen – und zwar auch in den Freilaufzonen, da auch in diesen die Hunde so zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen sind, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Auch für die Hunde, von denen der Hund des Bf nicht abließ, kam es zu unzumutbaren Belästigungen.

IV.3. Da der Bf in den genannten Situationen seine Pflicht, den Hund entsprechend zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen oftmals vernachlässigt und sich diesbezüglich uneinsichtig gezeigt hat, sowie aufgrund der Vielzahl gleichartiger Vorfälle (wobei auch die bereits frühere Hunde betreffenden Vorfälle, die zu Strafen, einem Hundehalteverbot und Vorschreibungen von Maßnahmen geführt haben nicht ganz außer Acht gelassen werden können), war die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 10 Abs 1 Oö.HHG zur Vermeidung von künftigen Gefährdungen oder über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen von Menschen oder Tieren jedenfalls gerechtfertigt. Verhielte sich der Bf den allgemeinen Anforderungen des Oö.HHG gemäß, wäre die Anordnung weiterführender Maßnahmen nicht erforderlich. Da der Bf jedoch bereits oftmals die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs 3 Oö.HHG nicht erfüllt hat, was mehrfach zu Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren geführt hat, waren weiterführende Maßnahmen jedenfalls anzuordnen, um künftigen Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen entgegenzuwirken.

IV.3.1. In Spruchpunkt I schrieb die belangte Behörde dem Bf vor, die von ihm geführten Hunde an öffentlichen Orten, insbesondere in nicht eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb und in eingezäunten Freilaufflächen mit Maulkorb zu führen.

Gemäß § 9 Abs 1 Oö.HHG sind Hunde an öffentlichen Orten grundsätzlich mit Leine oder mit Maulkorb zu führen. Ausnahmen davon können verordnet werden. Der Bf berief sich zwar darauf, dass sein Hund nur an speziell verordneten Flächen ohne Leine herumlaufe, dies trifft aber jedenfalls zumindest für die Vorfälle, an denen der Hund auf Verkehrsflächen ohne Leine angetroffen wurde, nicht zu. Der Bf hat dadurch aber nicht bloß gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht verstoßen, sondern es ist zusätzlich zu Gefährdungen gekommen, wobei der Bf ausführte, der Hund sei ihm davongelaufen bzw ausgekommen. Zumal der Bf offenbar – wie er auch selbst ausführte – nicht über die notwendige Kontrolle über seinen Hund verfügt (weil ihm der „absolute Gehorsam“ noch fehle), was zu Gefährdungen und – auch in Freilaufflächen – zu über das örtlich zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen für Menschen und Tiere führt, war die Leinenpflicht auch in nicht eingezäunten Freilaufflächen anzuordnen, um derartige Gefährdungen und Belästigungen in Zukunft hintanzuhalten.
Da die Aufsicht über den Hund in eingezäunten Freilaufflächen einfacher durchführbar erscheint, konnte von einer Leinenpflicht in eingezäunten Freilaufflächen Abstand genommen werden.

Da der Hund jedoch bislang bloß durch sein ungestümes Verhalten, das der Bf nicht zu kontrollieren vermag, Menschen gefährdet und Menschen wie Tiere unzumutbar belästigt hat, es aber zu keinen Vorfällen gekommen ist, die durch die Verwendung eines Maulkorbs verhindert werden hätten können, erscheint die generelle Maulkorbpflicht zur Hintanhaltung der Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch den Hund des Bf nicht zielführend und war daher nicht anzuordnen. Spruchpunkt I war somit auch diesbezüglich einzuschränken.

IV.3.2. In Spruchpunkt II ordnete die belangte Behörde an, dass der Bf binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheids den Nachweis über die mit dem ggst Hund positiv absolvierte Zusatzausbildung iSd § 4 Abs 2 Oö.HHG der belangten Behörde vorzulegen hat.

Auch die Anordnung dieser Maßnahme ist von § 10 Abs 1 Oö.HHG gedeckt, zumal diese Bestimmung bloß beispielhaft Anordnungen aufzählt. Zwar handelt es sich beim Hund des Bf weder um einen auffälligen Hund noch um einen Hund einer speziellen Rasse, jedoch erscheint es aufgrund des über den festgestellten Zeitraum fortgesetzten Fehlverhaltens des Bf als Hundehalter, das er insbesondere mit dem altersbedingt ungestümen Verhalten des ggst Hundes und dessen fehlendem „absoluten Gehorsam“ begründet, zur Vermeidung weiterer Gefährdungen und unzumutbarer Belästigungen von Menschen und Tieren durch seinen Hund notwendig, dass der Bf mit dem Hund eine Ausbildung absolviert, im Zuge deren ihm Kenntnisse über das Lernverhalten bei Hunden, die Sprache des Hundes, Stress bei Hunden, die richtige Beschäftigung mit dem Hund, Leinenführigkeit sowie Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen vermittelt werden.

Hinsichtlich Spruchpunkt II war die Beschwerde sohin ohne Einschränkung abzuweisen.

IV.4. Zumal die Voraussetzungen des § 28 Abs 3 VwGVG im ggst Fall nicht vorliegen, hatte das erkennende Gericht gemäß § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4

B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter